

Satzung der Hexengruppe des Narrenvereins Trochtelfingen

Die folgende Satzung soll das Verfahren, den Betrieb und die grundlegenden Dinge der Trochtelfinger Hexengruppe regeln. Übergreifend gilt die Satzung des Narrenvereins „Schrei - Au“ Trochtelfingen e.V.

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Die Gruppe führt den Namen „Trochtelfinger Hexen“ und ist eine Untergruppe des Narrenvereins Trochtelfingen. Mit dem Beitritt zur Hexengruppe erkennt das Mitglied diese Satzung und die übergeordnete Satzung des Narrenvereins Trochtelfingen e.V. an.

§ 2 Zweck

Die Hexengruppe verpflichtet sich die Ziele des Narrenvereins Trochtelfingen zu unterstützen und das Brauchtum zu pflegen.

Die Mitglieder haben sich an gemeinsamen Aktivitäten und Verpflichtungen zu beteiligen.

Das Verhalten eines jeden muss es sein das Ansehen der Gruppe und des Vereins nach außen zu wahren.

§ 3 Organe

3.1 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Hexenrat einzuberufen.
- Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen.
- Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .
- Die Durchführung von Wahlen wird einem mindestens 2 Personen zählenden Wahlausschuss übertragen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Satzungsänderungen beschließen.

3.2 Hexenrat

a) der Hexenrat (HXR) besteht aus:

Hexenmeister (HXM) = 1. Vorstand

Vize = 2. Vorstand

Vize-Vize = 3. Vorstand

Kassier

Schriftführer

5 weiteren Ratsmitgliedern (Räte)

Der Rat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Ratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gruppenmitglieder.

Der Hexenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

b) Zuständigkeit

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen, Aktivitäten und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

Voraussetzung:

- a) ordentliches Mitglied im Narrenverein Trochtelfingen
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Erstwohnsitz in Trochtelfingen einschließlich aller Teilgemeinden

Erwerb:

Aufnahmeanträge sind schriftlich dem HXM vorzulegen. Entsprechend dem Eingangsdatum werden die Anträge berücksichtigt.

Pro Jahr werden nur 5 Neumasken zugelassen.

Die Mitgliedschaft in der Hexengruppe (HXG) schließt die Mitgliedschaft in einer anderen Fasnetsgruppe / Maskengruppe aus. Von der Regelung ist allein der Narrenrat als übergeordnete Organisation ausgenommen.

Testjahr:

Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft in der HXG möglich ist, muss jede Neuhexe ein Testjahr absolvieren. Während diesem Jahr ist ein Ausschluss ohne Angaben von Gründen jederzeit möglich.

Bei Bedarf kann das Testjahr durch den HXR verlängert werden.

Beginn:

Die ordentliche Mitgliedschaft in der HXG beginnt mit der Hexentaufe am 11.11.eines jeden Kalenderjahres.

Austritt:

Durch schriftliche Kündigung und / oder Verkauf der Hexenmaske an die HXG.

Ausschluss:

a) aus der Gruppe:

dieser kann durch Beschluss des HXR erfolgen, wenn das Mitglied extrem gegen die Interessen der Gruppe und des Vereins verstoßen hat.

b) aus dem Verein:

bei wiederholt extremen Verstößen beantragt der HXM den Ausschluss aus dem Narrenverein Trochtelfingen e.V. laut dessen Satzung § 4 Absatz 3c.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zusätzlich zum Jahresbeitrag des Narrenvereins sind von jedem Mitglied der HXG 10,- € pro Jahr zu entrichten.

Die Beiträge werden für gruppeninterne Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Ausflug u.a. oder interne Anschaffungen genutzt.

§ 7 Häsordnung

- Das Häs besteht aus einer grünen Bluse, einem schwarzen Rock, einer roten Schürze, schwarz-weiß geringelten Socken und mit grün-schwarz-rot geflochtenen Bändern beklebten Schuhen. Ein weißer Unterrock oder eine Spitzenunterhose sind vorgeschrieben.

- Die Maske ist mit Haaren und zwei Zöpfen aus Hanf, sowie mit einem roten, gefransten und mit Flickern benähten Kopftuch zu versehen.

- Ein Reisigbesen mit mindestens 1,60 mtr. Länge gehört ebenfalls zur Grundausrüstung.

- Das Hexenabzeichen muss auf dem linken Oberarm angenäht sein.

§ 6 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlicher Mitglieder.